

Satzung



Präambel

Die nur verwendete männliche Schreibform wurde rein aus Gründen der besseren Lesbarkeit gewählt und soll im Sinne der Gleichberechtigungsgrundsätze für alle Geschlechter gelten.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „KulturPott.Ruhr e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Essen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein wurde am 22.02.2016 in das Vereinsregister eingetragen. Fortan führt er den Zusatz „e.V.“.

§ 2

Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Zweck des Vereins ist es, den im Ruhrgebiet lebenden Menschen den Zugang zu Kunst und Kultur zu eröffnen, insbesondere die kulturelle Teilhabe von Geringverdienern und finanziell Benachteiligten zu stärken sowie die Vermittlung von Kunst und Kultur gegenüber dem Bürger zu verbessern. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) auf überparteilicher Grundlage.

Zwecke des Vereins sind die Förderung

- von Kunst und Kultur
- der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe und
- des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

2. Zur Erfüllung seiner Aufgaben wird der Verein gemeinsam mit Partnern aus Politik, Wirtschaft und Gesellschaft bürgerschaftliche Strukturen zwecks Verbesserung des kulturellen Zugangs etablieren.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen, soweit er sich nicht in den Grenzen des § 66 AO hält.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
5. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann ausnahmsweise eine angemessene Vergütung nach Zeitaufwand gewährt werden. Sie erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann grundsätzlich jede natürliche oder juristische Person werden.

Die Aufnahme ist schriftlich oder per E-Mail beim Vorstand zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einer mindestens 2/3-Mehrheit.
2. Soweit der Antragssteller noch nicht volljährig ist, muss dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmung der/des Erziehungsberechtigten beigelegt sein.
3. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung verdienstvolle Förderer, die mindestens 10 Jahre Mitglied des Vereins sind, in den Verein als Ehrenmitglied auf Lebenszeit aufnehmen.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck auch in der Öffentlichkeit in gebührender, satzungsgemäßer Weise aktiv und fördernd zu unterstützen.
2. Die Mitglieder haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
3. Alle Mitglieder, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind stimmberechtigt und als Vorstandsmitglieder wählbar.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann jederzeit mit Wirkung zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss
 - a. des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es mehr als 3 Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.
 - b. der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten grob oder wiederholt verletzt hat.

Über den Ausschluss nach lit. a) entscheidet der Vorstand abschließend.

Über einen Antrag auf Ausschluss nach lit. b., der von jedem ordentlichen Mitglied unter Angaben von Gründen und Beweisen beim Vorstand gestellt werden kann, entscheidet die vom Vorstand innerhalb eines Monats einzuberufende Mitgliederversammlung.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
2. Der festgelegte Jahresbeitrag wird zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist eine Bringschuld.
4. Die Verwendung der Mitgliedsbeiträge ist ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke zulässig.
5. Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung,
- c) der Beirat (fakultativ).

§ 8 Vorstand

1. Dem Vorstand des Vereins obliegt die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Werbung von Sponsoren
 - b. Koordination des Sponsoring
 - c. Vermittlung von Zutritt zu Kulturveranstaltungen
 - d. Aufnahme neuer Mitglieder
 - e. Verwaltung des Vereinsvermögens
 - f. Organisation und Durchführung von Mitgliederversammlungen.
2. Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern, dem ersten Vorsitzenden und seiner/m Stellvertreter:in. Es können weitere Beisitzer gewählt werden, die ein Stimmrecht besitzen.
3. Der Verein wird durch jeweils zwei seiner Vorstandsmitglieder gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
5. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung zu wählen und in den Vorstand zu berufen.
6. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von mindestens 3 Tagen soll eingehalten werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.
7. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinen Stellvertreter, geleitet. Das Protokoll ist von einem anwesenden Vorstandsmitglied zu erstellen und zu unterzeichnen. Außerhalb der Sitzungen kann ein Vorstandsbeschluss auf schriftlichem, elektronischem oder fernmündlichem Wege gefasst werden, wenn zuvor sich alle Vorstandsmitglieder damit einverstanden erklärt haben und alle ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Ein Gesprächsprotokoll ist anzufertigen und bei der

nächsten Vorstandssitzung durch Unterzeichnung der anwesenden Vorstandsmitglieder zu bestätigen.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller ordentlichen und Ehrenmitglieder. Sie ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a. Änderungen der Satzung,
 - b. die Auflösung des Vereins,
 - c. den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein im Sinne des § 5 Abs. 3 lit. a.,
 - d. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - e. die Entgegennahme des Jahresberichtes und die Entlastung des Vorstandes,
3. Mindestens ein Mal im Jahr, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen und unter Angabe des Versammlungsortes, Datums und Uhrzeit sowie der Tagesordnung. Die schriftliche Einladung der Mitglieder kann auf dem elektronischen Wege erfolgen.
4. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins, die Abberufung des Vorstandes oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.
5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn 1/4 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von 2 Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter geleitet.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung sowie der Abberufung des Vorstandes bedürfen jeweils der Mehrheit von 3/4, der Beschluss über die Auflösung des Vereins der Zustimmung von 9/10 der anwesenden Mitglieder.
8. Beschlüsse werden grundsätzlich in Versammlungen gefasst. Außerhalb von Versammlungen können sie, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, sowohl durch Stimmabgabe in Schriftform (§ 126 BGB), in elektronischer Form (§ 126a BGB) oder in Textform (§ 126b BGB) gefasst werden, sofern sämtliche Mitglieder der Form der Abstimmung und dem Inhalt des Beschlussantrags zugestimmt haben.
9. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses muss mindestens enthalten:
 - a. den Ort der Versammlung,
 - b. das Datum und den Beginn der Versammlung,
 - c. die Anzahl der erschienenen Mitglieder,
 - d. die Einladung,
 - e. die gestellten Anträge,
 - f. die vorgenommenen Wahlen sowie
 - g. eine als Anlage beigefügte Namensliste der anwesenden Mitglieder.

Das Protokoll ist von einem Mitglied zu erstellen sowie von diesem und einen der Vorsitzenden zu unterzeichnen. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, das Protokoll beim Vorstand einzusehen.

§ 10

Haftung

Die Haftung des Vorstandes wird auf grob fahrlässige und vorsätzliche Pflichtverletzungen beschränkt.

§ 11

Beirat

1. Der Beirat ist weiteres (fakultatives) Organ der Gesellschaft. Auf ihn finden die aktienrechtlichen Vorschriften für den Aufsichtsrat nach § 52 GmbHG keine Anwendung.
2. Der Beirat besteht aus bis zu zehn Mitgliedern. Mitglieder des Beirates können kulturell und sozial engagierte Persönlichkeiten, Kulturschaffende und Kulturpolitiker der Region sowie Vertreter aus Politik, Wirtschaft, Wissenschaft, Sport und Medien sein. Die Berufung eines Mitglieds des Beirats erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
3. Aufgabe des Beirats ist es, den Vorstand zu beraten.
4. Die Mitgliederversammlung kann für den Beirat eine Geschäftsordnung erlassen, die auch Regelungen zur etwaigen Vergütung und Ersatz der Aufwendungen seiner Mitglieder sowie zu den Formalitäten der Sitzungen des Beirats enthält.
5. Mitglieder des Vereins können auch Mitglied des Beirats sein.

§ 12

Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und seine Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
2. Bei Auflösung des Vereins ist die AWO Essen Bezirksverband des Niederrhein e.V. als Schlusserbe des Vereinsvermögens eingesetzt.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.